

Kollektivvertrag für die Erhöhung der Mindestgehälter der Angestellten des Metallgewerbes

gültig ab 1.1.2004

Vertragsschließende

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede,

Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede,

Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure

Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker,

Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker,

Bundesinnung der Mechatroniker,

Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker,

Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker,

Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher,

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespenlger und Karosserielackierer sowie der Wagner

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Metall/Elektro andererseits.

§ 1. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt

a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich: Für alle Betriebe der oben angeführten Bundesinnungen.

Ausgenommen sind: Vulkaniseure in der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker,

die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art in der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher,

die Landesinnung Tirol und Salzburg der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker,

Fachvertretung Vorarlberg der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure,

die Niederwarenerzeuger in der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker.

Bei der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1.1.2000 Mitglieder der Landesinnung Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes ("Karosseriespengler") verfügen.

c) persönlich: Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes vom 1. Jänner 2002 anzuwenden ist.



§ 2. MINDESTGEHÄLTER

Die Mindestgehälter gemäß § 17 des Kollektivvertrages für Angestellte des Metallgewerbes lauten:

Verwendungsgruppe I.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Kaufmännische, administrative und technische Hilfskräfte.

z. B.: EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten)

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	1.000,--
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.030,21
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.097,61
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.165,--
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.232,40
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.300,--
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.357,57
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	1.463,48

Verwendungsgruppe II.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Kaufmännische und administrative Angestellte.

z. B.: Schreibkräfte,
FakturistIn mit einfacher Verrechnung,
TelefonistIn und Angestellte in Call- und Servicecentern mit einfacher Auskunftserteilung,
qualifizierte, kaufmännische und administrative Hilfskräfte,
InkassantIn ohne facheinschlägige Berufsausbildung,
VerkäuferIn im Detailgeschäft,
EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten

Technische Angestellte.

z. B.: qualifizierte technische Hilfskräfte,
technische ZeichnerIn (CAD) im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 1.103,94

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 1.181,22

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 1.258,49

nach 6 Verwendungsgruppenjahren 1.335,77

nach 8 Verwendungsgruppenjahren 1.413,04

nach 10 Verwendungsgruppenjahren 1.490,32

nach 12 Verwendungsgruppenjahren 1.556,56

nach 15 Verwendungsgruppenjahren 1.677,99

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig erledigen.

Kaufmännische und administrative Angestellte.

z. B.: Bürokräfte mit Korrespondenz Tätigkeiten,
Bürokräfte in Buchhaltung,
Bürokräfte mit einfacher Fremdsprachentätigkeit,
SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
Angestellte im Büro, Lager und Versand mit facheinschlägiger Berufsausbildung,
SachbearbeiterIn mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
selbständige Tätigkeiten in der Datenerfassung,
VerkäuferIn mit Fachkenntnissen oder Fremdsprachenkenntnissen,
diplombiertes Krankenpflegepersonal,
VertreterIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
ProgrammiererIn,
FakturistIn,
TelefonistIn und Angestellte in Call- und Servicecentern mit qualifizierter Auskunftserteilung

Technische Angestellte.

z. B.: TechnikerIn mit besonderen Fachkenntnissen während der branchenspezifischen
Einarbeitungszeit,
technische Zeichner (CAD) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 1.383,46

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 1.480,30

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 1.577,14

nach 6 Verwendungsgruppenjahren 1.673,99

nach 8 Verwendungsgruppenjahren 1.770,83

nach 10 Verwendungsgruppenjahren 1.867,67

nach 12 Verwendungsgruppenjahren 1.950,68

nach 15 Verwendungsgruppenjahren 2.102,86



Verwendungsgruppe IV.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltegruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Kaufmännische und administrative Angestellte.

z. B.: SachbearbeiterIn mit Führungsaufgaben,
SachbearbeiterIn mit fremdsprachlicher Korrespondenz,
SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
AssistentIn,
SchulungsleiterIn,
TrainerIn,
LogistikerIn,
Bürokräfte mit qualifizierter Korrespondenz,
Bürokräfte mit qualifizierter Fremdsprachentätigkeit,
selbständige BuchhalterIn,
VersandleiterIn,
AnalytikerIn,
VertreterIn, VerkäuferIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
selbständige FilialleiterInnen,
Hauptmagazineure,
Angestellte, die regelmäßig (z.B. im Organisationsablauf vorgesehen oder rund ein Drittel der Normalarbeitszeit) die Angestellten der Verwendungsgruppe V vertreten.

Technische Angestellte.

z. B.: Konstrukteure mit CAD,
TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
technische EinkäuferInnen,
selbständige ArbeitsvorbereiterInnen,
selbständige Ablauf-(Termin-)PlanerInnen,
selbständige MaterialprüferInnen mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung,
selbständige Vor- und Nachkalkulanten,
EntwicklungstechnikerIn,
Sicherheitsfachkräfte

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 1.738,78

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 1.860,49

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 1.982,21

nach 6 Verwendungsgruppenjahren 2.103,92

nach 8 Verwendungsgruppenjahren 2.225,64

nach 10 Verwendungsgruppenjahren 2.347,35

nach 12 Verwendungsgruppenjahren 2.451,68

nach 15 Verwendungsgruppenjahren 2.642,95

Verwendungsgruppe V.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Kaufmännische und administrative Angestellte.

z. B.: BilanzbuchhalterIn,
LeiterIn des Personalbüros,
Angestellte, die regelmäßig - wie im Organisationsablauf vorgesehen - die Angestellten der Verwendungsgruppe VI vertreten,
EinkäuferInnen, die mit dem selbständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (z.B. Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw. dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikationen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
LeiterIn der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,
ProgrammiererInnen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (z.B. Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),
AnalytikerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,
Betriebsärzte

Technische Angestellte.

z. B.: leitende Konstrukteure,
leitende Betriebsingenieure,
Angestellte mit Controllingaufgaben,
Beschäftigte in Forschung und Entwicklung im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
regionale KundendienstleiterInnen,
VertreterIn mit besonderen technischen Kenntnissen,
technische EinkäuferInnen mit besonderen Fachkenntnissen,
Sicherheitsfachkräfte im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 2.203,57
nach 2 Verwendungsgruppenjahren 2.357,82
nach 4 Verwendungsgruppenjahren 2.512,07
nach 6 Verwendungsgruppenjahren 2.666,32
nach 8 Verwendungsgruppenjahren 2.820,57
nach 10 Verwendungsgruppenjahren 2.974,82
nach 12 Verwendungsgruppenjahren 3.107,03
nach 15 Verwendungsgruppenjahren 3.349,43



Verwendungsgruppe VI.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungreicher und schöpferischer Arbeit.

z. B.: ProkuristIn (soweit sie eingestuft werden),
BetriebsleiterIn in Großbetrieben,
Chefingenieure in Großbetrieben,
Chefkonstrukteure in Großbetrieben,
LeiterIn des Controllings in Großbetrieben,
LeiterIn in Forschung und Entwicklung in Großbetrieben,
KundendienstleiterIn in Großbetrieben,
leitende ChemikerInnen in Großbetrieben,
LeiterIn der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei integrierter Anwendung

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 3.113,23

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 3.502,38

nach 5 Verwendungsgruppenjahren 3.891,54



Meistergruppe

Verwendungsgruppe M I.

Hilfsmeister, Betriebsaufseher

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 1.338,49

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 1.338,49

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 1.426,05

nach 6 Verwendungsgruppenjahren 1.513,62

nach 8 Verwendungsgruppenjahren 1.601,18

nach 10 Verwendungsgruppenjahren 1.688,75

nach 12 Verwendungsgruppenjahren 1.763,80

nach 15 Verwendungsgruppenjahren 1.901,42

Verwendungsgruppe M II.

Meister

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind: zwei- oder mehrjährige Werkmeisterschulen, zwei- (nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962: drei-) oder mehrjährige technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, dreijährige Fachakademien der WIFIs, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe II:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern oder der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern handeln. Sie müssen eine viersemestrige Studiendauer mit mindestens 8 Wochenstunden im Durchschnitt der Kursdauer aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

Monatliches Mindestgrundgehalt

	ohne abgeschl. Fachschule	mit abgeschl. Fachschule
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	1.711,04	1.793,15
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.711,04	1.793,15
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.822,98	1.910,46
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.934,92	2.027,77
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.046,85	2.145,08
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.158,79	2.262,39
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.254,74	2.362,94
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	2.430,64	2.547,28

Verwendungsgruppe M III.

Obermeister

Monatliches Mindestgrundgehalt

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr 1.980,36

nach 2 Verwendungsgruppenjahren 1.980,36

nach 4 Verwendungsgruppenjahren 2.109,92

nach 6 Verwendungsgruppenjahren 2.239,48

nach 8 Verwendungsgruppenjahren 2.369,03

nach 10 Verwendungsgruppenjahren 2.498,59

nach 12 Verwendungsgruppenjahren 2.609,64

nach 15 Verwendungsgruppenjahren 2.813,22



Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I-V und MI - MIII:

Für Angestellte, die am 1.1.2004 mindestens die Stufe "nach 12 VwGr.J" erreicht haben, gilt, solange das Dienstverhältnis bei dem selben Arbeitgeber aufrecht bleibt, anstelle der Stufe "nach 15 VwGr.J" folgendes:

Bei Erreichung von (bisherigen) 14 VwGr.J erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt "nach 12 VwGr.J" um € 60,--.

Bei Erreichung von (bisherigen) 16 VwGr.J erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt "nach 12 VwGr.J" um € 120,--.

Bei Erreichung von (bisherigen) 18 VwGr.J erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt "nach 12 VwGr.J" um € 180,--.

Erreicht der durch die Übergangsbestimmungen festgelegte Grundgehalt nicht den in der jeweiligen Gehaltstabelle ausgewiesenen Grundgehalt, so ist der Gehalt laut aktueller Gehaltstabelle anzuwenden.



§ 3. LEHRLINGE

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge beträgt

im 1. Lehrjahr 375,69

im 2. Lehrjahr 518,21

im 3. Lehrjahr 642,92

im 4. Lehrjahr 884,99



§ 4. WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.



Erhöhung der Ist-Gehälter

1. Der tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1. Jänner 2004 um 1,95 % zu erhöhen.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist der Dezember-Gehalt 2003. Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten verringert sich die oben genannten Euro-Beträge entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. Jänner 2004 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt auf Grund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

2. Angestellte, die nach dem 30. November 2003 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Ist-Gehaltes.

3. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie zum Beispiel Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge usw., bleiben unverändert.

4. Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung im Sinne der Punkte 1-3 ist zu prüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Jänner 2004 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

5. Überstundenpauschalien sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2004 unter Anwendung der Euro-Verordnung auf Euro umzurechnen und danach um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften der Punkte 1-4 effektiv erhöht. ▲